

Probeexamen HS 2015

Aufsichtsarbeit Nr. 2

Selbstbedienungs-Fall

Dieser Foliensatz ist nicht darauf angelegt, allein aus sich heraus, verständlich zu sein. Er dient nur zur Erleichterung der Nacharbeit für die TeilnehmerInnen der Besprechung dieses Falles am 15.12.2015.

Selbstbedienungs-Fall Auszug aus dem Sachverhalt (1)

**Absolute Premium-Marken-Qualität
für Frühaufsteher!**

**Nur 499 Euro! Deutschlandweit
konkurrenzloser Tiefstpreis!**

**Nur in unserer Sonderaktion
zur Fußball-Weltmeisterschaft 2014!**

**Ab Dienstag, 10. Juni 2014,
und nur solange unser kleiner Vorrat reicht!
Stehen Sie früh auf! Nutzen Sie Ihre Chance!**

HINWEIS

**Sehr geehrte Kundschaft! Wir bitten Sie
höflich, alle Taschen und Rucksäcke
unbedingt bei unserem kostenlosen
Aufbewahrungs-Service abzugeben.**

**Anderenfalls weisen wir höflichst darauf hin,
dass wir an unseren Kassen gegebenenfalls
Taschen- und Rucksackkontrollen
vornehmen müssen.**

Selbstbedienungs-Fall

Auszug aus dem Sachverhalt (3)

(...)

Der Vorrat besteht aus zehn Geräten, die – stoßfest verpackt in Kartons – mitten im Verkaufsraum aufgestapelt sind. Darüber hängt ein Schild mit dem eingangs zitierten Werbetext.

(...)

Aufgabe 1

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob die Rechtsmeinung des M, es liege ein wirksamer Kaufvertrag vor, zutrifft.

§ 133. Auslegung von Willenserklärungen

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 157. Auslegung von Verträgen

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben [§ 242] mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Kernpunkte zur Auslegung von Willenserklärungen (1)

- **Das Gesetz enthält in §§ 133, 157 BGB für die Auslegung zwei grundlegende Normen.**
- **§ 133 BGB gilt seinem Wortlaut nach für die Auslegung der einzelnen Willenserklärung (WE), ist aber nach allgemeiner Meinung auch auf Verträge anzuwenden.**
- **Umgekehrt betrifft § 157 BGB seinem Wortlaut nach nur den bereits zustande gekommenen Vertrag,
ist aber ebenso für die einzelne WE maßgeblich.**

Kernpunkte zur Auslegung von Willenserklärungen (2)

- **Auch die einzelnen Willenserklärungen und einseitigen Rechtsgeschäfte sind also nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen.**
- **Der Unterschied zwischen beiden Normen liegt darin, dass § 133 BGB auf den empirischen Parteiwillen abstellt (sog. natürliche Auslegung), während § 157 BGB auf die objektive Erklärungsbedeutung verweist (sog. normative Auslegung).**

- **Aus diesen beiden Vorschriften haben Rechtsprechung und Lehre die heute maßgeblichen Grundsätze der Auslegungslehre entwickelt.**
- **In § 133 BGB ist das Verbot der Buchstabeninterpretation niedergelegt.**
- **Die Auslegung hat aber sehr wohl vom Wortlaut der Erklärung auszugehen.**
Maßgebend ist im Zweifel insoweit der verkehrsübliche Sprachgebrauch im jeweiligen konkreten Geschäftsfeld.

- **Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste.**
- **Bei der Auslegung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung für den Empfänger erkennbar waren.**
- **Auf seinen «Horizont» und seine Verständnismöglichkeit ist auch dann abzustellen, wenn der Erklärende die Erklärung anders gemeint hat.**

Kernpunkte zur Auslegung von Willenserklärungen (5)

- **Der Empfänger darf der Erklärung aber nicht einfach den für ihn günstigsten Sinn beilegen.**
- **Er ist vielmehr nach Treu und Glauben verpflichtet, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu prüfen, was der Erklärende gemeint hat.**
- **Entscheidend ist im Ergebnis also nicht der empirische Wille des Erklärenden, sondern der durch normative Auslegung zu ermittelnde objektive Erklärungswert seines Verhaltens.**

- **Die BGH-Rechtsprechung legt besonderen Wert darauf, dass die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu Ergebnissen führt, die den berechtigten Interessen beider Seiten angemessen (ausgewogen) Rechnung tragen.**
- **Der BGH bezeichnet dies als Gebot der interessen-gerechten Auslegung.**

Abgrenzung durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB

**Die interessengerechte Auslegung
nach dem objektiven Empfängerhorizont
kann man durch Lernen allein
nicht bewältigen.**

**Es bedarf intensiver Übung
mit Fallmaterial, das dafür geeignet ist.**



Falk / Schneider, Klausurenkurs Bürgerliches Recht II

**Oldtimer-Fall (Rdnr. 30); Visitenkarten-Fall (Rdnr. 97);
Schaumparty-Fall (Rdnr. 112-116); Speisekarten-Fall (Rdnr. 131-135);
Erbensucher-Fall (Rdnr. 198); Molukkenkakadu-Fall (Rdnr. 361).**

Auslegung von AGB bei der Inhaltskontrolle (1)

- **Als maßgeblich gilt nach h.M. der Grundsatz objektiver Auslegung.**
- **AGB sind nach den Verständnishorizont eines Durchschnittskunden so auszulegen, wie ein verständiger und redlicher Vertragspartner unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise den Wortlaut der AGB verstehen wird**

Palandt-Grüneberg, § 305c Rdnr. 16 mit Nachweisen zur ständigen Rspr.; anders z.B. Staudinger-Schlosser, § 305c Rdnr. 126 ff.

Auslegung von AGB bei der Inhaltskontrolle (2)

- **Der VIII. Senat hat im zweiten Urteil den Grundsatz der scheinbar kundenfeindlichsten Auslegung zur Anwendung gebracht:**
- **Sind bei einer Klausel mehrere Alternativen rechtlich vertretbar, so ist bei der Inhaltskontrolle von jener Auslegung auszugehen, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt – und damit zum kundenfreundlichsten Ergebnis.**
- **Dieser Grundsatz wird von der heutigen h.M. nicht mehr auf den Verbandsprozess im Sinne von § 1 UKlaG beschränkt (Palandt-Grüneberg, § 305c Rdnr. 49)**

Auslegung letztwilliger Verfügungen

- **Für nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen, insbesondere für letztwillige Verfügungen (Testamente) gelten andere Auslegungsgrundsätze.**
- **Bei ihnen spielt der Gedanke des Vertrauensschutzes keine Rolle. Entscheidend ist deshalb nicht der objektive Sinn der Erklärung, sondern der wirkliche Wille des Erklärenden.**
- **Ist dieser Wille nicht feststellbar, so ist sein mutmaßlicher Wille entscheidend. Für die Auslegung gilt daher nur § 133, ergänzt durch spezielle Auslegungsregeln im Erbrecht, nicht aber § 157.**

Zustandekommen des Kaufvertrags in Selbstbedienungsläden

- **Die Rechtslage beim Zustandekommen des Vertrags beim Selbstbedienungskauf ist seit vielen Jahrzehnten umstritten.**
- **Heute stehen sich im Wesentlichen zwei Konstruktionen gegenüber.**
- **Die Entscheidung hängt maßgeblich von der Auslegung des Parteiverhaltens nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) ab.**
- **Der BGH hat die Konstruktionen im Gemüseblatt-Urteil vom 28.1.1976 gegenübergestellt, seine eigene Entscheidung aber offen gelassen:**

BGHZ 66, 55 f. = NJW 1976, 712 = Schack/Ackmann, Das Bürgerliche Recht in 100 Leitentscheidungen, 6. Aufl. 2011, Nr. 36, S. 197.

„Dabei bedarf es keiner Stellungnahme zu der im Schrifttum umstrittenen Frage, ob in einem Selbstbedienungsladen der Kaufvertrag dadurch zustande kommt, daß der Käufer das ihm mit der Aufstellung der Waren gemachte Angebot durch Vorweisen der ausgesuchten Ware an der Kasse – sich bis zu diesem Zeitpunkt eine endgültige Entscheidung vorbehaltend – annimmt,

BGHZ 66, 55 f.

oder ob in dem Aufstellen der Ware lediglich die Anforderung zur Abgabe eines Angebots liegt, das der Kunde seinerseits mit dem Vorweisen gegenüber der KassiererIn abgibt und das letztere durch Registrieren für den SB-Laden annimmt.“

Urteil des VIII. ZS vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011, NJW 2011, 2871; dazu I Faust, JuS 2011, 929; Sautter, JuS 2011, 900; S. Lorenz, LMK 2011, 319864

„Ein Kunde, der an einer Selbstbedienungstankstelle Kraftstoff in seinen Tank füllt, schließt bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Tankstellenbetreiber (...) einen Kaufvertrag über die entnommene Menge Kraftstoff.“ [Tz. 13]

BGH, Urteil vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011

„findet der Kaufvertragsschluss in diesem Fall nicht erst an der Kasse statt.

Die (...) Parallele zum Einkauf im Selbstbedienungsläden (...) trägt nicht,

denn es besteht in beiden Fällen eine unterschiedliche Interessenlage, die auch zu einer anderen rechtlichen Bewertung führt“ [Rn. 14].

BGH, Urteil vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011

„In einem Selbstbedienungsladen kann die vom Kunden aus dem Regal genommene Ware problemlos wieder zurückgelegt werden und anschließend an einen anderen Kunden verkauft werden.

Nach der Verkehrsanschauung führt deshalb die Entnahme der Ware aus dem Regal noch nicht zu den Bindungswirkungen eines Kaufvertrags.“ [Rn. 15]

BGH, Urteil vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011

„An der Selbstbedienungstankstelle wird durch das Einfüllen des Kraftstoffs hingegen ein praktisch unumkehrbarer Zustand geschaffen, so dass es dem Interesse beider Parteien entspricht, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Kaufvertrag zustande kommt. [Tz. 16]“

BGH, Urteil vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011

„Der Tankstellenbetreiber hat bei Abschluss des Tankvorgangs durch das Überlassen des Kraftstoffs bereits die Hauptpflicht des Verkäufers jedenfalls zur Besitzverschaffung (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) erfüllt

und wird dazu ohne eine vertragliche Bindung regelmäßig nicht bereit sein“. [Tz. 16]“

BGH, Urteil vom 4.5.2011, VIII ZR 71/2011

„Aus der Sicht eines objektiven Betrachters in der Lage des jeweiligen Erklärungsgegners ist damit zum Zeitpunkt der Entnahme des Kraftstoffs durch den Kunden ein Kaufvertrag zu Stande gekommen, ohne dass es hierzu weiterer Willenserklärungen – etwa an der Kasse – bedarf.“ [Tz. 16]

Selbstbedienungs-Fall

Aufgabenstellung (2)

Aufgabe 2

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob M die Kontrolle dulden muss.

BGHZ 124, 39 = NJW 1994, 188; BGHZ 133, 184 = NJW 1996, 2575

- **Der Text der Hinweistafel am Ladeneingang ist zwei Fällen aus der Praxis des VIII. Zivilsenats des BGH entlehnt.**
- **Beide Male ging es um die Auslegung einer Bitte um Abgabe von Taschen und um die Zulässigkeit von Kontrollen.**
- **Die Antworten in den Urteilen vom 3.11.1993 und 3.7.1996 sind auffallend unterschiedlich ausgefallen.**

Kernfragen **dieser Teilaufgabe (1)**

- **Inwieweit sind die Erklärungen auf der Hinweistafel nach §§ 133, 157 BGB als AGB auszulegen?**
- **Sind diese AGB nach § 305 BGB wirksam in den Kaufvertrag zwischen M und der T-GmbH einbezogen,
vorausgesetzt, dass ein solcher Vertrag zwischen diesen Parteien zustande gekommen ist,
oder dass die Einbeziehung auch in ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne von §§ 311 II BGB erfolgen kann?**

Kernfragen dieser Teilaufgabe (2)

- **Halten die AGB einer Inhaltskontrolle nach § 307 I, II BGB stand
oder ist eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers als anderer Vertragspartei i.S. von §§ 310 III, 13 BGB zu bejahen?**
- **Wird von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (vgl. §§ 229, 859 BGB) abgewichen?**
- **Inwieweit ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kunden betroffen?**

Kernfragen dieser Teilaufgabe (3)

- **Wie ist das Interesse des Ladeninhabers zu gewichten?**
- **Zumindest hilfsgutachtlich sollte außerdem die Frage nach der Ausübungskontrolle erörtert werden.**

§ 242. Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu be-wirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.



Schikaneverbot



**Kontrolle der Ausübung wirksam in einen
Vertrag einbezogener AGB**

Aufgabe 3

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, von wem M beerbt worden ist.

**OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.7.1997; NJW 1997, 3099,
dazu Leipold, JZ 1998, 660 f.**

- **Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem zivilrechtlichen Begriff des Todes im Sinne von §§ 1, 1922 I BGB.**
- **Gutachtentechnisch ist dieses Problem einzubetten in die Anwendung von § 1933 BGB.**

§ 1922 BGB

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.**
- (2) (...)**

§ 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1924 BGB

Gesetzliche Erben erster Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.**
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.**
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).**
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.**

§ 1931 Abs. 1-2 BGB

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- (1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. (...).**
- (2) (...)**
- (3) (...)**

§ 1371 Abs. 1 BGB

Zugewinnausgleich im Todesfall

- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht,
dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht;
hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.**
- (2) (...)**
- (3) (...)**
- (4) (...)**

§ 1933 BGB

Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

(...)

Stichpunkte

zur weiteren Lösung (1)

- **Wenn man am klassischen Todesbegriff festhält, so erfolgte die Rücknahme des Scheidungsantrags noch rechtzeitig. Dann ist das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau nicht entfallen.**
- **Erwägen darf man noch, ob die Klagerücknahme als rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) einzustufen ist.**
- **Diese gewagte Lösung (vgl. OLG Frankfurt a.M., NJW 1997, 3100) wird aber mindestens daran scheitern, dass der Sachverhalt zu den Motiven der Klagerücknahme nichts besagt. Mit reinen Unterstellungen darf man nicht arbeiten, mögen sich auch anbieten.**

Stichpunkte zur weiteren Lösung (2)

- **Wenn man der Hirntod-Lösung folgt, so war der Erblasser schon vor Klagerücknahme als erledigt anzusehen (vgl. § 131 FamFG).**
- **Für diese Fallgestaltung herrscht Einigkeit, dass die Rücknahme eines Scheidungsantrags die Ausschlusswirkung von § 1933 BGB nicht mehr entfallen lässt.**